

3.6 Ortsgemeinde Hönningen

Der Name Hönningen weist auf eine fränkische Siedlung hin. Es wurde früher Hunighofen genannt. Das mundartliche "Hünge" hat hier seinen Ursprung und wird heute noch im Karneval gebraucht. Schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts ist die Metzger Abtei St. Arnulf in Hönningen begütert.

Im Jahre 1084 tritt die Abtei St. Arnulf ihren Besitz in Hönningen an das Stift St. Kunibert in Köln ab. Aus diesem Grunde ist auch St. Kunibert der Kirchenpatron der Pfarrei Hönningen. Der Liber valoris nennt Hönningen 1316 als Pfarrei Hönningen.

Über 300 Jahre gehörte Hönningen mit seinen Filialen Dümpelfeld, Niederadenau und Liers den Johannitern, die bereits seit 1291 in Hönningen begütert waren. Der Erweiterungsbau der Kirche wurde 1896 eingeweiht. Auf dem Schlussstein der Kirche sehen wir neben dem Johanniterkreuz das Wappen derer von Orsbeck, die als Herren von der Wensburg auch Grundherren von Hönningen waren.

Politisch gehörte Hönningen bis 1246 zur Grafschaft Are; seit dieser Zeit zum kurkölnischen Amte Altenahr, in dem es eine eigene Vogtei war. 1816 kam Hönningen zur Bürgermeisterei Brück im Kreis Adenau. Seit 1923 gehört es zum Amt Altenahr.

1972 fusionierten die Orte Hönningen und Liers zur Ortsgemeinde Hönningen.

(Quelle: www.wikipedia.de (Hönningen))

3.6.1 Übergeordnete Planungen

Regionaler Raumordnungsplan:

Im Folgenden sind die für die Ortsgemeinde Hönningen ableitbaren Kriterien des Regionalen Raumordnungsplanes in tabellarischer Form wiedergegeben. Weitergehende Angaben finden sich in der landesplanerischen Stellungnahme zu den jeweiligen Änderungsflächen.

Kriterien RROP		Einstufung OG Hönningen	Ergänzende Bemerkungen
Raumstruktur	Strukturraumtyp:	4	
	Niedrige Zentren- erreichbarkeit:	X	
Zuordnung/ Betroffenheit	Vorrang /Vorbehalt Arten- u. Biotopschutz	XX	Vorrang: westl. der Ahr zwischen Hönningen und Liers, Vorbehalt: Bereich östl. der Ahr
	Vorrang /Vorbehalt Landwirtschaft	X	Kleiner Bereich südwestl. von Liers
	Vorbehalt Erholung	---	
	Erholungsraum	X	flächendeckend
	Regionaler Grünzug	---	
	Raum f. bes. Schutz des Landschaftsbildes		flächendeckend
	Natura 2000: FFH-Gebiet	X	Siehe Karte 1 u. 2 Schutzgebiete – Planung zum Landschaftsplan (FFH: nur Fließgewässer)
Natura 2000: Vogelschutz- gebiet	X		
Funktions- zuweisung	Funktion Gewerbe	---	
	Funktion Landwirtschaft	---	
	Funktion Erholung*	---	

2 = verdichtet

3 = ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen

4 = ländl. dünn besiedelt

* gemäß Kurortegesetz

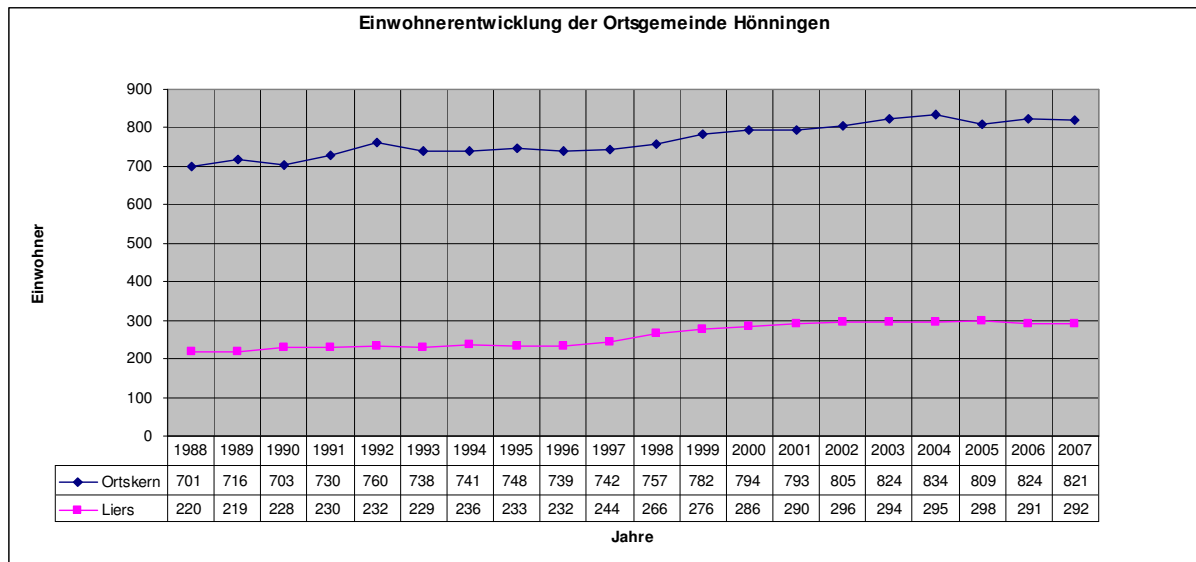
Leitbild der Verbandsgemeinde Altenahr:

Der Ortsteil Liers hat die Ortsentwicklung seit Beginn des Landesprogramms bereits konsequent verfolgt und wurde mit vorderen Platzierungen belohnt. Dagegen steht der Ortskern Hönningen, der erst nach Öffnung der Ortsumgehung mit eigenen Projekten beginnen konnte, noch am Anfang der Entwicklung. Der neu erlangte Handlungsspielraum setzt jedoch Impulse frei, die schon im ersten Jahr der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde der Dorferneuerung in einer Fülle von öffentlichen und privaten Anträgen zum Ausdruck kam. Neuer Schwerpunkt in der Ortsentwicklung werden die Reaktivierungen kleinerer historischer Gebäude sein.

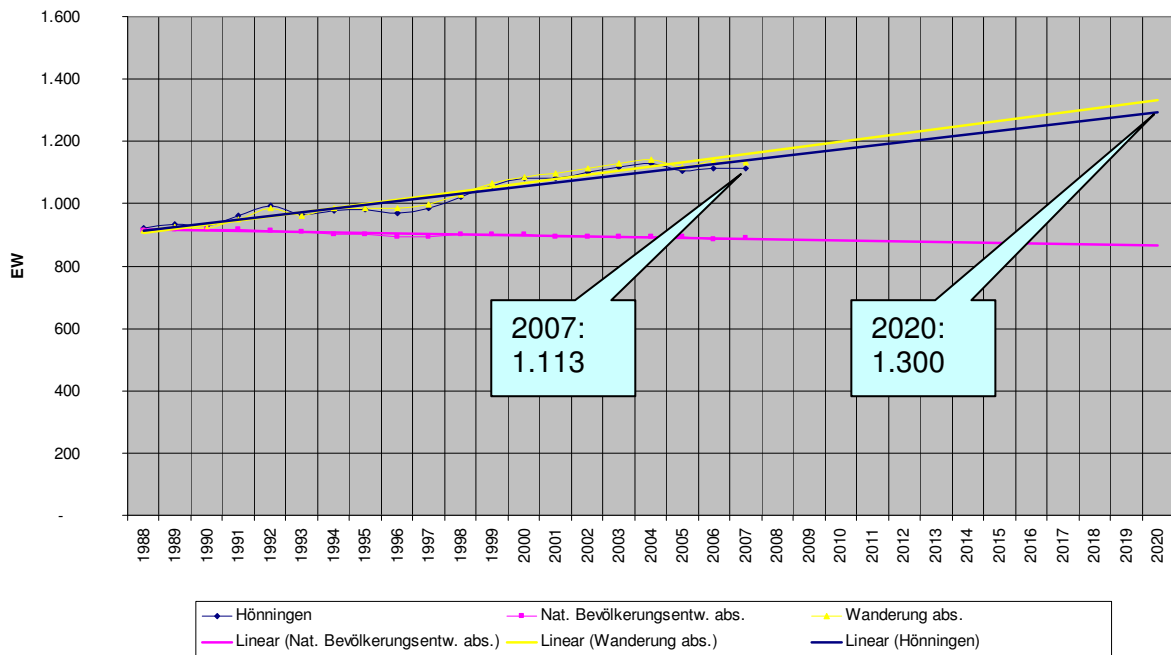
Der Orientierung an touristischen Zielen steht die Industriebrache des Klören-Geländes erheblich im Wege. Die städtebauliche Neuordnung dieses exponierten Areals wird eine der größten Herausforderungen der Zukunft darstellen.

3.6.2. Einwohnerentwicklung:

Die Einwohnerentwicklung in Hönningen verläuft seit Beginn der Aufzeichnungen relativ konstant und verzeichnet einen moderaten Zuwachs. Seit den 80er Jahren wurden mehrere Neubaugebiete erschlossen, so dass ein permanentes Angebot an Bauflächen vorhanden war, auch wenn dieses dem Markt nicht in vollem Umfang zur Verfügung stand bzw. steht.



Hönningen: Bevölkerungsprognose gesplittet

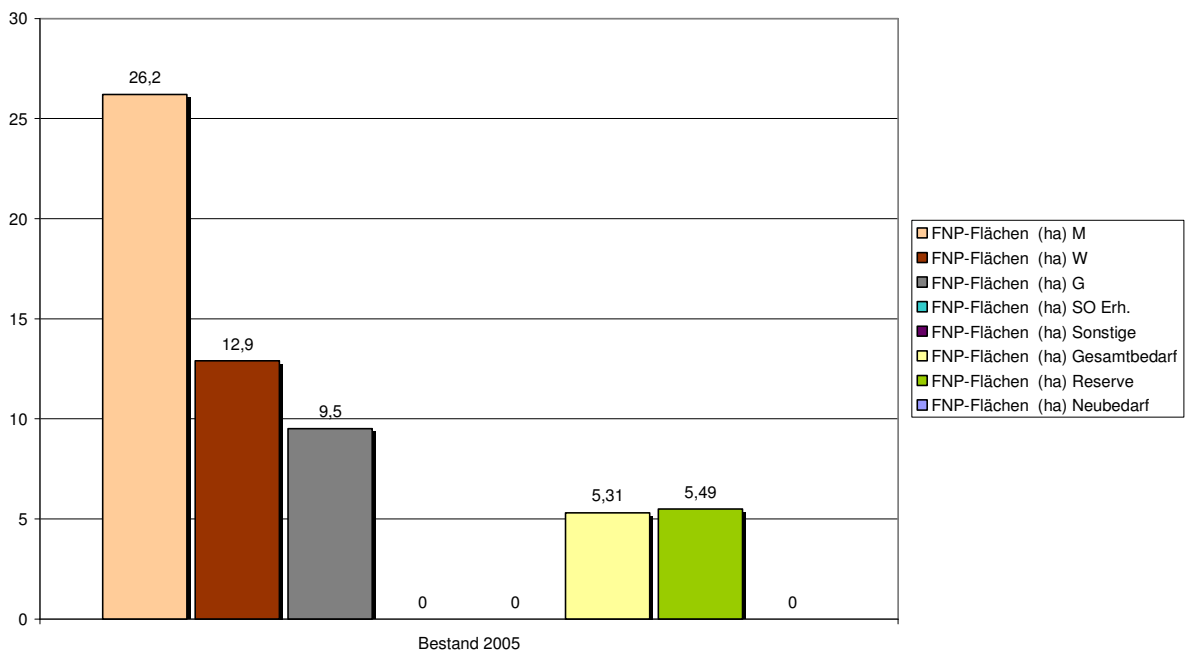


Die Prognoseberechnung geht von einer konstant leicht ansteigenden Bevölkerungszahl aus. Die negativ verlaufende natürliche Bevölkerungsentwicklung wird durch den hohen Wanderungsgewinn kompensiert.

Da die tatsächliche Entwicklung von mehr Faktoren beeinflusst wird, als in die schematische Trendberechnung einfließen, kann die Prognose nur als grobe Hilfestellung dienen.

3.6.3 Bauflächensituation

Bauflächensituation der Ortsgemeinde Hönningen 2005 (ha)



Wohnbauflächenbedarf Ortsgemeinde Hönningen

1. Einwohnerentwicklung:

Bestand 2004: 1129 EW
Trendprognose 2020: 1320 EW Korrektur gem. Progn. Stat. LA für Kreis Ahrweiler (= - 1,7 %): 1300 EW
EW-Zuwachs bis 2020: 171 EW / 2,1 EW/WE = 81 WE

2. Sanierungsbedarf:

1 % der WE vor 1918 pro Jahr*
Geschätzt 10 % der insgesamt 517 WE = 52 WE x 1 % x 16 Jahre = 8 WE

3. Wohlstandsnachfrage:

Veränderung von 2,1 EW/WE 2004 zu geschätzt 1,9 EW/WE in 2020*:
(EW 2020) 1300 / 1,9 = 684 WE – (Anz. WE bei 2,1 EW/WE) 619 WE = 65 WE

SUMME 1. – 3.: 154 WE = bei 1,3 WE / Baumöglichkeit (BM)= 118 BM

Abzüglich Baulandreserven: Baulücken: gem. § 30 u. 33 BauGB: 136 BM x 80%* = 109 BM
gem. § 34 BauGB: 27 BM x 50%* = 13 BM

Bedarf: 118 - 122 BM = - 4 BM

Baulandreserven: in Form von Baulücken 5,49 ha M- bzw. W-Fläche

Neubedarf: 0,0 ha (Die Baulandreserven betragen rechnerisch 0,18 ha mehr als der Bedarf im Planungszeitraum bis 2020)

* Berechnung gemäß landesplanerischer Stellungnahme
** bei durchschnittl. 450 m² Grundstücksgröße und 30 % Erschließungsanteil

In der Bedarfsberechnung wurde die für den Kreis Ahrweiler durch das statistische Landesamt prognostizierte demographische Entwicklung bereits durch einen Abzug von 1,7 % von der potenziellen Einwohnerzahl 2020 berücksichtigt.

3.6.3 Fortschreibung der Ortslagepläne

Sofern in der nachfolgenden Tabelle Veränderungen nach dem erneuten Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgenommen wurden, sind diese farbig hellgrün hinterlegt. Ergänzend wurden notwendige redaktionelle Änderungen (Flächenzugehörigkeit) mit aufgenommen, die sich jedoch kaum auf die Flächenbilanz auswirken (z.B. Bereinigung einer Flächenüberschneidung).

		HÖNNINGEN (Rechnerischer Bedarf: 0 ha)	FNP-Flächen (ha)					
			M	W	G	SO	Sonstige	Summe M+W:
		Bestand 2005:	26,2	12,9	9,5	0	0	39,10
Lfd. Nr.	Vorschlag:	Änderungen mit Bezeichnung:						
1	VG/OG	Zusätzl. Fl. Tüschelbach		1,22				
2	VG/OG	Herausn. Verkehrsfl. Kapellenstr.	-0,09					
3	VG/OG	Umwandlg. GE in M gemäß Best. (Klören)	0,33		-0,33			
4	VG/OG	Einbez. Bestand "In den Weidenhecken"	0,23					
5	VG/OG	Einbez. Best. in der Rosenstraße	0,07					
6	VG/OG	Einbez. Best. gem. Satzung Blumenstr.	0,12					
7	VG/OG	Einbez. Best. "In der Lüh"		0,15				
		Liers:						
8	VG/OG	Einbez. Best. DGH (Gemeinbedarf)					0,03	
9	VG/OG	Einbez. Best. P vor dem DGH					0,12	
10	VG/OG	Herausn. Bergstr. Überschwemmungsb.		-0,14				
11	VG/OG	Einbez. Best. nordwestl. Ortsrand	0,12					
12	VG	Herausn. westl. Bergstr.	-0,16					
		Saldo:	0,62	1,23	-0,33	0		1,85
		Einbeziehung:	0,54	0,15	0	0		0,69
		Herausnahme:	-0,25	-0,14	0	0		- 0,39
		Zusätzl. Fläche:	0	1,22	0	0		1,22
		Planungsstand Mai 2009:	26,82	14,13	9,17	0		40,95

OG Hönningen, Fläche Nr. 1 (Obere Kapellenstraße)

Landespl. Stellungnahme: vom 09.11.05, Az.: 3.4-LP-FNP20-6

Zusätzliche Fläche Zweite Baureihe in der Kapellenstraße aus wirtschaftlichen Gründen und Abschluss der Ortslage gemäß Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde

Bisher: Fläche für Landwirtschaft Künftig: W

Fachbeitrag Naturschutz: Ist-Zustand teilw. landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland bzw. Streuobstbestände), teilw. Sukzession bzw. Nadelholzforst. Eingriff ist grundsätzlich kompensierbar.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes befindet sich zur Zeit im Verfahren.



Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):

Fläche 1: Obere Kapellenstraße (1,2 ha)

Demzufolge kann auf die landesplanerische Stellungnahme vom 09. November 2005 verwiesen werden. Geänderte landesplanerische Erfordernisse ergeben sich nicht. Auf die allgemeinen Ausführungen zum LEP IV – Entwurf (Kapitel 0.3 dieser Stellungnahme) wird hingewiesen.

Das Bauband ist nicht isoliert zu betrachten, sondern als Ergänzung des östlich angrenzenden Baugebietes „Tüschelbach“, womit die städtebauliche Integration der neu auszuweisenden Wohnbaufläche zu belegen ist. Nachdem in Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde die Konkretisierung des benachbarten Kernraumes für den Arten- und Biotopschutz ergeben hat, dass eine wesentliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist, stehen der Ausweisung keine übergeordneten Belange mehr entgegen.

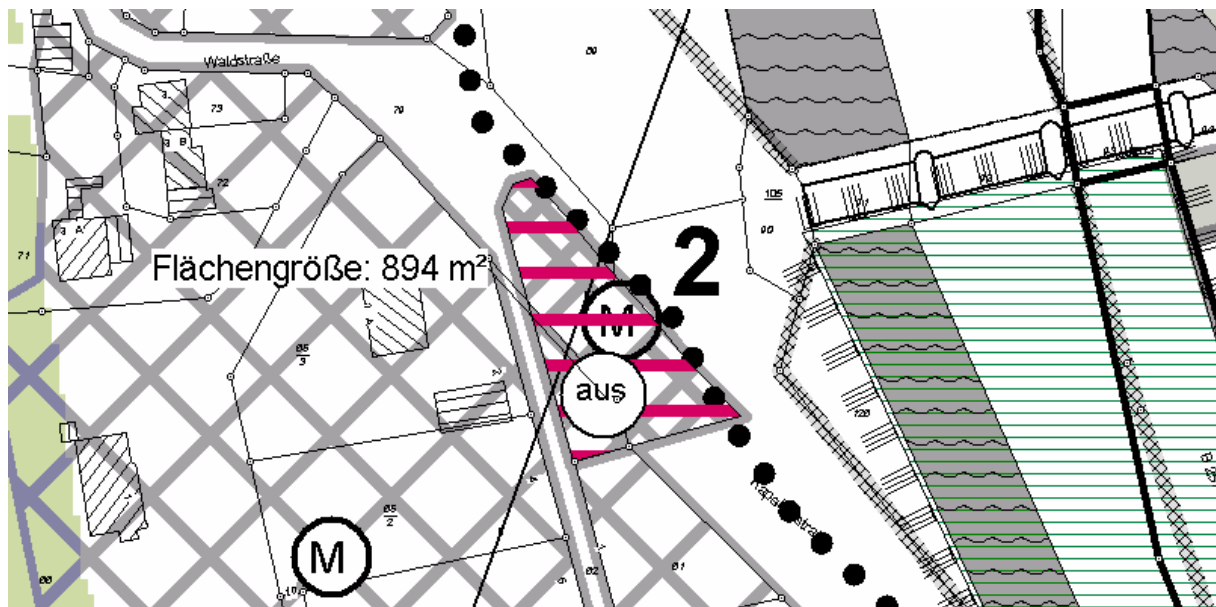
Die naturschutz- und umweltrechtlichen Fragen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf (Baugrenzen, Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) wird sichergestellt, dass mit der Bebauung der erforderliche Abstand zum Wald eingehalten wird.

OG Hönningen, Fläche Nr. 2 (Untere Kapellenstraße)

Herausnahme von Mischbaufläche aufgrund der Lage innerhalb einer Verkehrsfläche

Bisher: M Künftig: Straßenverkehrsfläche



Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):

Fläche 2: Untere Kapellenstraße (0,09 ha)

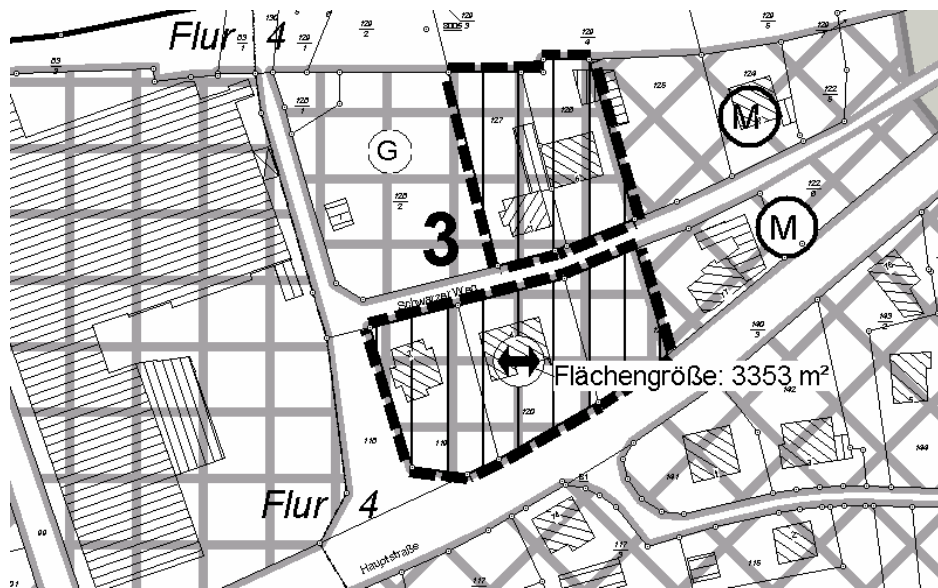
Nach alledem stimmen wir der beabsichtigten Flächendarstellung landesplanerisch zu.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

OG Hönningen, Fläche Nr. 3 („Schwarzer Weg“)

Bauflächenänderung von Gewerbe- in Mischbaufläche gemäß genehmigtem Bestand aufgrund Schliessung des Gewerbebetriebes (Wiederaufnahme der Nutzung in der bisherigen Form unwahrscheinlich); Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Wohngebäude, potentielle gewerbliche Nutzung muss Wohnnutzung berücksichtigen.

Bisher: G Künftig: M



Der Bereich der ehem. Fa. Klören befindet sich in Privatbesitz. Folgenutzungen sind zwischenzeitlich teilweise etabliert, können jedoch nur durch den Eigentümer definiert werden. Die bisherige Darstellung der privaten, bereits lange zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke in unmittelbarer Umgebung des Betriebsgeländes als Gewerbefläche ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht tragfähig (sog. „Etikettenschwindel“). Eine Überprüfung der Immissionssituation muss unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan die tatsächliche Nutzung einbeziehen, die eindeutig als Wohnnutzung deklariert werden kann. Somit wäre eine Ausdehnung bzw. Intensivierung der gewerblichen Nutzung auch bei einem Verbleib der bisherigen Darstellung u.U. nicht zulässig. Zudem würde die nach Stilllegung wieder aufgenommene gewerbliche Nutzung an die Wohnnutzung „heranrücken“ und somit zur Rücksichtnahme verpflichtet sein. Die beabsichtigte Umwandlung der bisherigen Gewerbe- in Mischbauflächen entspricht demnach der örtlichen Situation und leistet durch Auflösung der bisher nicht an der tatsächlichen Nutzung orientierten Darstellung einen Beitrag zur planerischen Konfliktbewältigung.

Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):

Fläche 3: Schwarzer Weg (0,3 ha)

Von der bestehenden bzw. verbleibenden gewerblichen Baufläche im unmittelbaren westlichen Anschluss könnten jedoch Immissionsschutzkonflikte ausgelöst werden. Diese sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu identifizieren und durch entsprechende Maßnahmen so zu begrenzen, dass eine Verträglichkeit der Nutzungen unter Beachtung des Schutzbedürftigkeitsniveaus der Mischbaufläche hergestellt werden kann. Eine planerisch veranlasste Entstehung einer mittels der Bauleitplanung letztlich nicht mehr zu steuernden Gemengelage ist in jedem Fall zu vermeiden.

Unter Beachtung der vorgenannten Maßgaben hinsichtlich der Immissionsproblematik kann der geplanten Flächendarstellung landesplanerisch zugestimmt werden.

Ergebnis der Umweltprüfung (UP):

Die Planung ist unbedenklich (siehe Umweltbericht Seite 132 f.).

Erschließung:

Die Fläche ist bereits bebaut, eine ausreichende Erschließung vorhanden.

OG Hönningen, Fläche Nr. 4 („In den Weidenhecken“)

Einbeziehung zur Abrundung der Ortslage, deren Grenze hier durch Wirtschaftsweg u. Topographie definiert wird. Restriktionen: VSG (überdeckt Ortslage vollständig) und Nähe zu geplante NSG, Nähe zu Gewerbefläche:

Die angrenzenden Grundstücke des Gewerbegebietes sind bereits bebaut: Dabei ist der Fläche Nr. 4 jeweils das Wohnhaus des Betriebsinhabers zugewandt, wodurch sich eine bauliche Abschirmung ergibt.

Zudem muss sich die Nutzung des Gewerbegebietes auch bisher schon an der näher liegenden Wohnbebauung auf der Parzelle 168 orientieren, was bedeutet, dass hier auch bisher kein Nachtbetrieb stattgefunden hat, so dass durch die aktuelle Flächenausweisung keine Verschlechterung der Situation für die Gewerbebetriebe zu erwarten ist.

Brunnen im westl. Teil der Fläche wurde aufgegeben, Erschließung öff. bzw. privat möglich

Bisher: Fläche für Landwirtschaft, Wasserschutzzone Künftig: M



Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):

Fläche 4: In den Weidenhecken (0,2 ha)

Nach alledem können wir der Planungsabsicht der Verbandsgemeinde aus landesplanerischer Sicht zustimmen.

Ergebnis der Umweltprüfung:

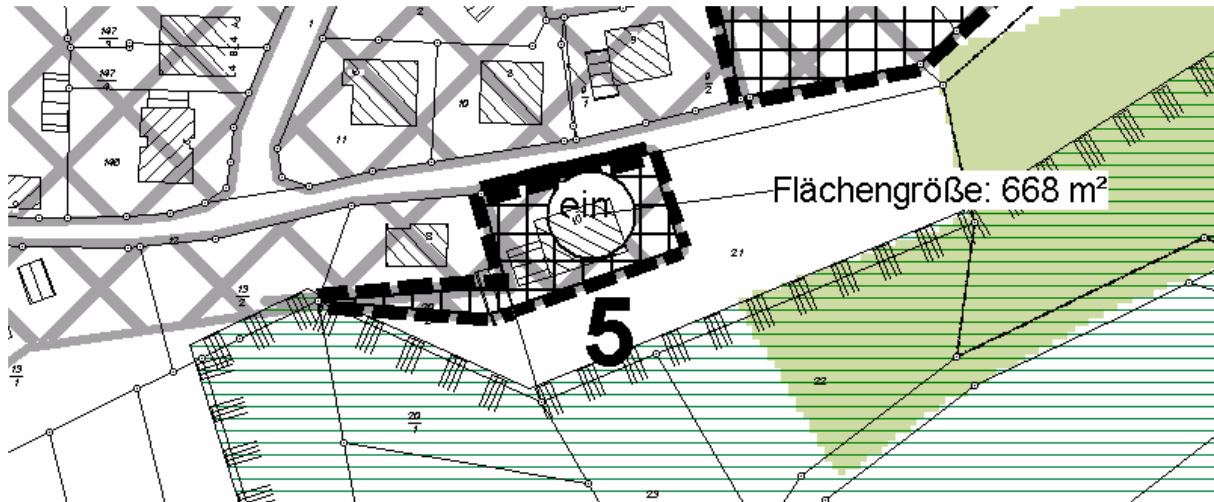
Die Planung ist unbedenklich (siehe Umweltbericht Seite 134 f.).

Erschließung:

Der östliche Teil ist über die Straße „In den Weidenhecken“ erschlossen, der westliche ist über eine private Grundstücksfläche mit einfachen Mitteln zu erschließen.

OG Hönningen, Fläche Nr. 5 (Rosenstraße)

Einbeziehung von genehmigtem Bestand Bisher: Fläche für Landwirtschaft, Künftig: M
Wasserschutzzone, Brunnen wurde jedoch aufgegeben.



Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):

Fläche 5: Rosenstraße (0,07 ha)

Demzufolge kann die Flächenausweisung als landesplanerisch vertretbar gewertet werden.

Ergebnis der Umweltprüfung:

Die Planung ist unbedenklich (siehe Umweltbericht Seite 136 f.).

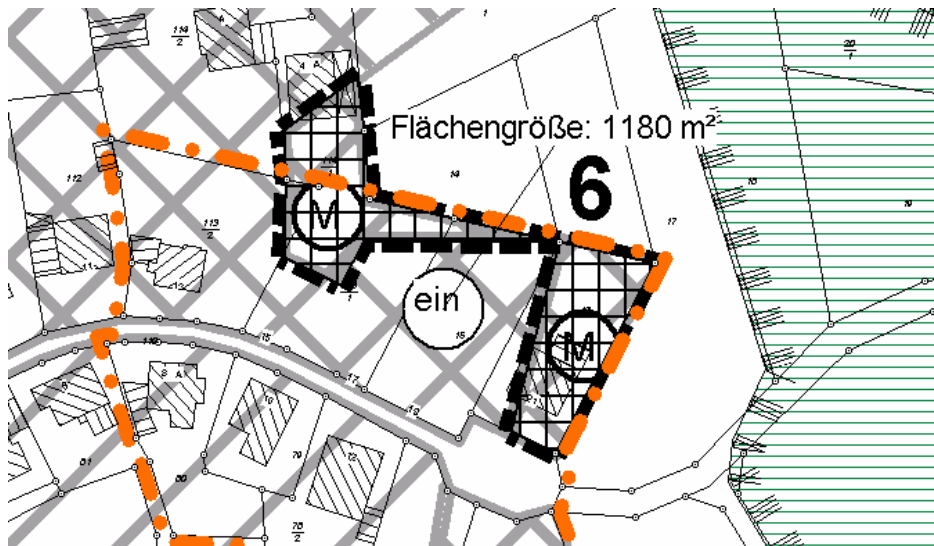
Erschließung:

Die Fläche ist bereits bebaut, eine ausreichende Erschließung vorhanden.

OG Hönningen, Fläche Nr. 6 (Blumenstraße)

Einbeziehung Bestand gemäß rechtsverbindlicher Ergänzungssatzung (Bescheid v. 13.12.1995, Az.: 6-60-610-03-05)

Bisher: Fläche für Landwirtschaft, Wasserschutzzone Künftig: M



Der betreffende Bereich ist Bestandteil einer rechtsverbindlichen Satzung, zu der ein landesplanerischer Planungsbeitrag mit entsprechenden Festsetzungen bzw. Auflagen vorliegt. So wurde z.B. der südöstliche Teil des Satzungsgebietes aus Gründen des Landschaftsschutzes als „von Bebauung freizuhalten Fläche“ festgesetzt. Die Anforderungen aus der landesplanerischen Stellungnahme sind somit bereits umgesetzt.

Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):

Fläche 6: Blumenstraße (0,1 ha)

Nach alledem halten wir die Flächenausweisung aus landesplanerischer Sicht noch für vertretbar, soweit im Zuge der Umsetzung auf eine Landschaftsbild verträgliche bzw. -gestaltende Bauweise geachtet wird.

Ergebnis der Umweltprüfung:

Die Planung ist unbedenklich (siehe Umweltbericht Seite 138 f.).

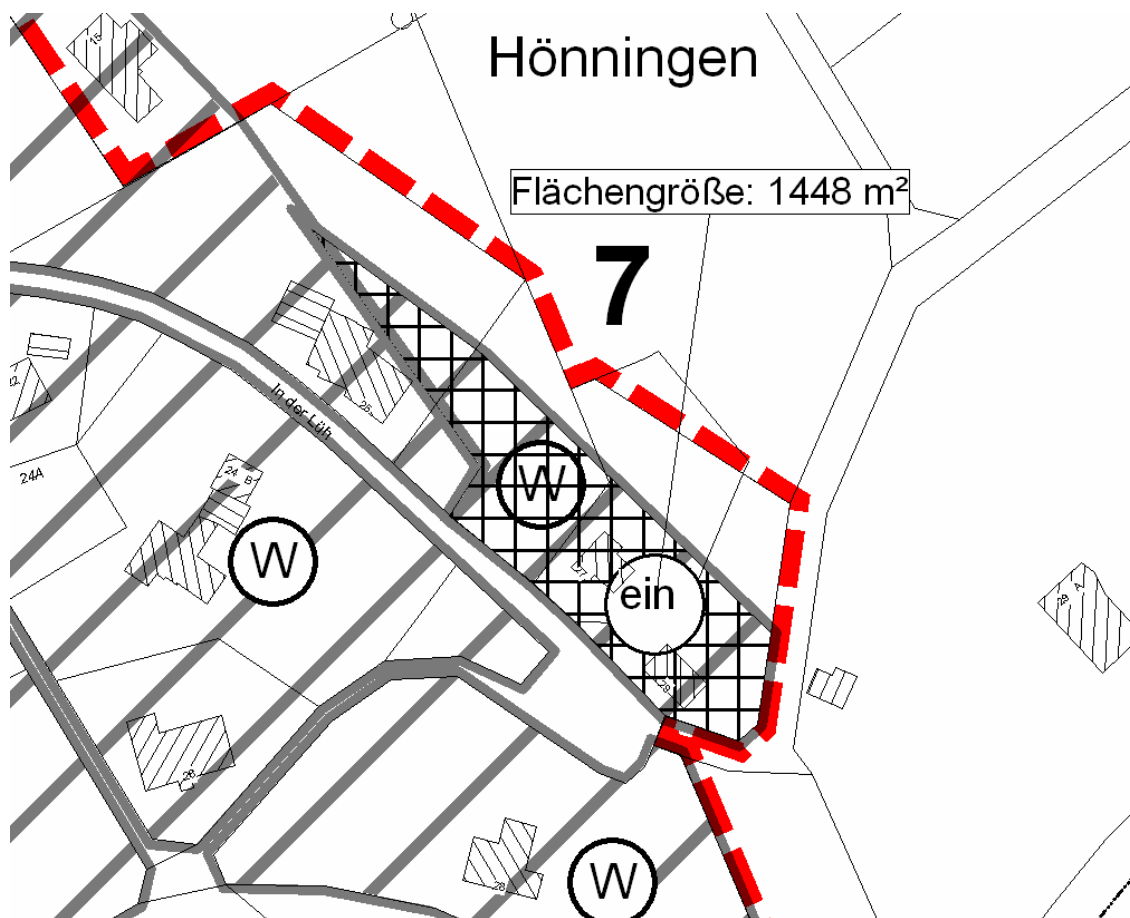
Erschließung:

Die Fläche ist bereits bebaut, eine ausreichende Erschließung vorhanden.

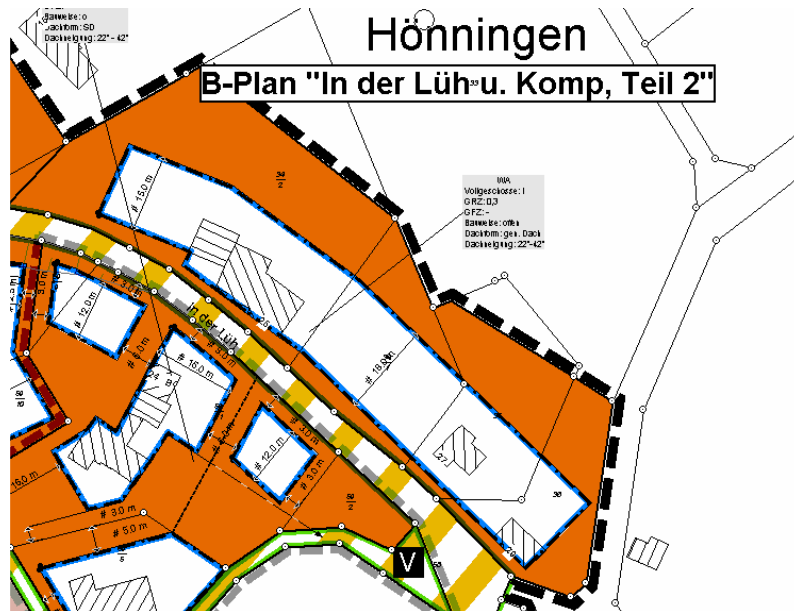
OG Hönningen, Fläche Nr. 7 („In der Lüh“)

Einbeziehung Bestand bzw. durch Wohnnutzung geprägte Fläche innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Lüh und Komp, 2. Änderung“

Bisher: Fläche für Landwirtschaft Künftig: W



Die Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan wird bis auf Höhe der nördlichen Baugrenze reduziert, um den Anregungen Rechnung zu tragen. Damit ist keine Einschränkung der festgesetzten Bebauungsmöglichkeit gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan „In der Lüh und Komp, 2. Änderung“ verbunden. Der zwischen Baugrenze und Geltungsbereich gelegene Teil ist damit baulich nicht mehr nutzbar (siehe nachfolgenden Planausschnitt).



Dadurch wird der Forderung aus dem Umweltbericht entsprochen. Der Abstand der überbaubaren Fläche zur nächstgelegenen (südöstlich angrenzenden) Waldparzelle beträgt 69 m.

Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):

Fläche 7: In der Lüh (0,3 ha)

Nach alledem empfehlen wir aus landesplanerischer Sicht die Flächenausweisung kritisch zu prüfen.

Ergebnis der Umweltprüfung (UP):

Die Planung ist bei Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahmen unbedenklich (siehe Umweltbericht, Seite 140 f.):

„Erhaltung des Grünlandes und der feuchten Senke, Verkleinerung der Wohnbaufläche gemäß Bebauungsplan (Baufenster).“

Die durchgeführte **Landschaftsbildanalyse** (Umweltbericht, Seite 142 ff.) kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die durch die Planänderung zu erwartende Landschaftsbildbeeinträchtigung wird auf Grund der Empfindlichkeit (7 Punkte) gegenüber Eingriffen als ausgleichbar angesehen. Die Fernwirkung des Eingriffes ist hierbei zu berücksichtigen. Ein hoher Aufwand zur landschaftlichen Einbindung des Gebietes ist für einige Randflächen erforderlich.“

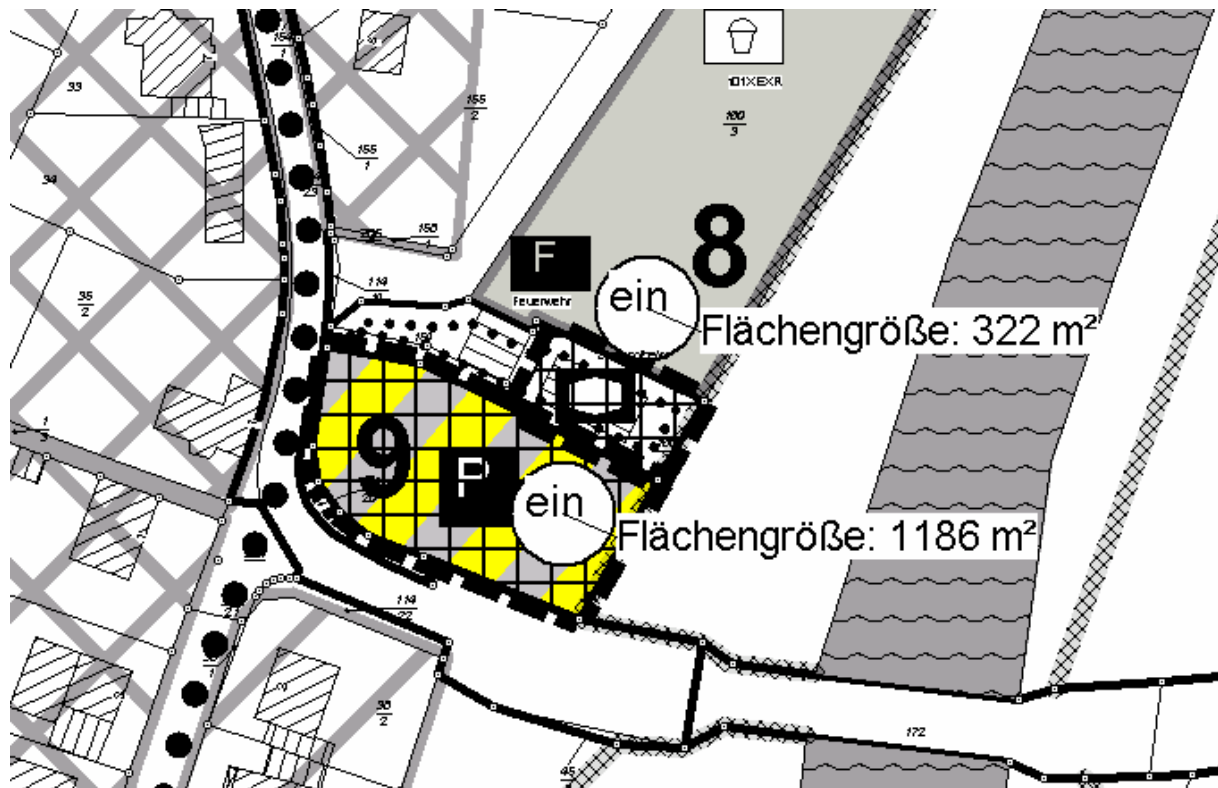
Erschließung:

Die Fläche ist über die Straße „In der Lüh“ ausreichend erschlossen.

OG Hönningen, OT Liers, Flächen Nr. 8 und 9 (Am Dorfgemeinschaftshaus)

Einbeziehung genehmigter Bestand Dorfgemeinschaftshaus und Parkplatz

Bisher: Fläche für Landwirtschaft Künftig: Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „soziale Einrichtung“ und Verkehrsfläche, Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“



Einer Weiterentwicklung in Richtung der Ahr sind durch die Rechtsverordnung zum Überschwemmungsbereich der Ahr klare Grenzen gesetzt. Der Verlauf, in der o.a. Karte durch grau hinterlegte X-Linie markiert, begrenzt die Fläche für Gemeinbedarf bzw. den Parkplatz am östlichen Rand. Eine Hecke als räumliche Abgrenzung des Ahrufer-Bereiches ist bereits in der Örtlichkeit vorhanden. Es ist daher sichergestellt, dass die Forderung aus der landesplanerischen Stellungnahme berücksichtigt wird.

Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):

Fläche 8: Am Dorfgemeinschaftshaus (0,03 ha)

Nach alledem stimmen wir der beabsichtigten Flächendarstellung landesplanerisch unter der vorgenannten Maßgabe zur Vermeidung einer sich in die Ahraue weiterentwickelnden Nutzung zu.

Ergebnis der Umweltprüfung zu Flächen Nr. 8 und 9:

Die Planung ist unbedenklich (siehe Umweltbericht Seite 146 ff.).

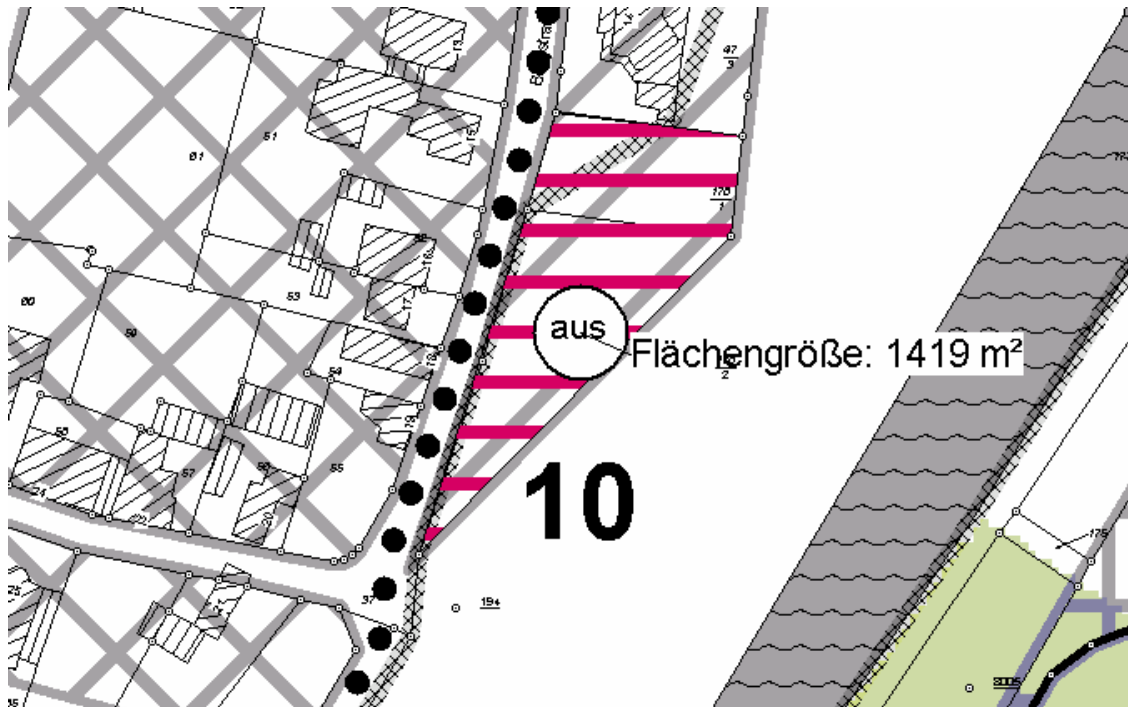
Erschließung:

Die Fläche ist bereits bebaut, eine ausreichende Erschließung bereits vorhanden.

Sonstige Vorgaben:

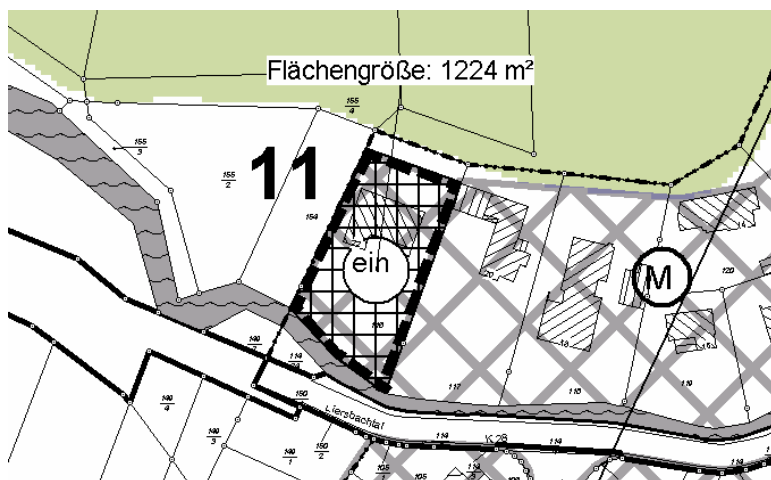
Hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange wird auf den Anhang zur Begründung „Technische Hinweise und Auflagen der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange“ verwiesen, dessen Inhalte bei Einzelbauvorhaben bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

OG Hönningen, OT Liers, Fläche Nr. 10 (Bergstraße)
Herausnahme Wohnbaufläche aufgrund Lage im Überschwemmungsgebiet der Ahr
Bisher: W Künftig: Fläche für Landwirtschaft



Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):
Fläche 10: Bergstraße (0,1 ha)
Infolgedessen stimmen wir der geplanten künftigen Darstellung aus landesplanerischer Sicht zu.

OG Hönningen, OT Liers, Fläche Nr. 11 (Ortsende „Liersbachtal“)
Einbeziehung von genehmigtem Bestand
Bisher: Fläche für Wald Künftig: M
Von einer weiteren Ausdehnung nach Westen ist aufgrund der fehlenden Erschließung und des Gewässerschutzes (auch FFH) nicht auszugehen.



Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.07.2007 (Kurzfassung):

Fläche 11: Ortsende Liersbachtal (0,1 ha)

Demnach werten wir die Flächenausweisung aus landesplanerischer Sicht noch als vertretbar.

Ergebnis der Umweltprüfung:

Die Planung ist unbedenklich (siehe Umweltbericht Seite 150 f.).

Erschließung:

Die Fläche ist bereits bebaut, eine ausreichende Erschließung bereits vorhanden.

Sonstige Vorgaben:

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange wird auf den Anhang zur Begründung „Technische Hinweise und Auflagen der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange“ verwiesen, dessen Inhalte bei Einzelbauvorhaben bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

OG Hönningen, OT Liers, Fläche Nr. 12 (Bergstraße / „Im Haag“)

(gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 07.04.2008)

Herausnahme

Bisher: M Künftig: Fläche für Wald

Aufgrund der starken Hangneigung ist eine Bebauung der betreffenden Parzelle ohne entsprechende, äußerst aufwändige Hangsicherungsmaßnahmen kaum möglich. Aus städtebaulichen Gründen ist die Bebauung dieser, wie auch der Nachbarparzelle 191/1 nicht empfehlenswert. Beide Parzellen sollen daher aus der Mischbaufläche herausgenommen und künftig als Fläche für Wald dargestellt werden. Damit wird zudem der beitragsrechtlichen Situation entsprochen.

